

Baugrubenverbau

A

B

C

D 4

E

Z

Anhang

Planung

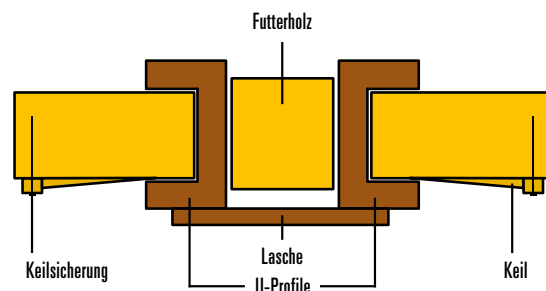
- Ein statischer Nachweis ist grundsätzlich immer erforderlich.
- Zur fachgerechten Sicherung einer Baugrube sind Kenntnisse erforderlich über:
 - Abmessungen,
 - größte Tiefe,
 - Bodenart,
 - Grundwasserverhältnisse,
 - vorhandene Leitungen,
 - Belastung durch Aushub, Baumaterial usw.,
 - Belastung durch angrenzende Bauwerke; hierbei kann eine Sicherung oder Unterfangung notwendig werden,
 - Belastung durch Maschinen am Baugrubenrand (Bagger, Lader, Hebezeuge, Fahrzeuge),
 - Belastung durch Erschütterungen (Verkehr, Verdichtungsgeräte, Sprengung und Rammung).

Ausführung

- Erd- und Felswände dürfen beim Aushub nicht unterhöhlt werden.
- Zugang zur Baugrube über Treppentürme oder Treppen, ggf. Leitern.
- An allen Rändern mindestens einen 50 cm breiten Schutzstreifen freihalten.
- Absturzsicherung am Baugrubenrand.

Verbau

- Der Baugrubenverbau muss
 - lückenlos sein,
 - am Erdreich dicht anliegen.
- Sprenger müssen gegen Herabfallen gesichert werden.
- Es muss möglich sein, einzelne Verbauteile (Keile, Anker, Spannschlösser) nachzuspannen oder nachzuziehen.



- Keile sind zu sichern.

Standsicherheit

- Der Verbau muss in jedem Bauzustand – beim Einbau bis zur endgültigen Baugrubensohle, beim Rückbau bis zur vollständigen Verfüllung – standsicher sein.
- Der Verbau darf nur rückgebaut werden, soweit er durch Verfüllen entbehrlich geworden ist.
- Kann er nicht gefahrlos entfernt werden, muss er an Ort und Stelle belassen werden.

Überprüfung

- Alle Teile des Verbaus müssen regelmäßig überprüft, nötigenfalls instand gesetzt und verstärkt werden, insbesondere
 - nach längeren Arbeitsunterbrechungen,
 - nach starken Regenfällen,
 - bei wesentlichen Veränderungen der Belastung,
 - in Frostperioden bei einsetzendem Tauwetter,
 - nach Erschütterungen (z. B. Sprengung).

Sonderverfahren

- Beim Verbau durch Spund-, Trägerbohl-, Schlitz-, Pfahl- oder verankerte Torkretwände ist vor Ausführung der Arbeiten ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.



! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) 6. Abschnitt
- ÖNORM EN 16907-3: Ausführung von Erdarbeiten
- AUVA-Merkblatt M.plus 211.1 Sicherheits-Charta – Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau
- AUVA-Merkblatt M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten